

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
29 (1882)**

9 (2.3.1882)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-594664](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-594664)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathfrak{S}

1882. Donnerstag, 2. März. **N^o. 9.**

Bekanntmachungen.

1) Für die Sitzungen der städtischen Armencommission wird ein dem Rathhause möglichst nahe gelegenes Local zur Miethe gesucht.

Etwaige Offerten wolle man bis zum 8. März d. J. in der Registratur des Magistrats einreichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 21. Februar 1882.
v. Schrenck.

2) Die Rechnung der Krankencasse für Gewerbsgehülfen pro 1880/81 liegt bis zum 12. f. Mts. einschl. in der Registratur zur Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 22. Februar 1882.
v. Schrenck.

3) Am Freitag, den 3. März d. J., Vormittags 9 Uhr, findet in den städtischen Büschen ein Holzverkauf statt.

Es sind zu verkaufen:

1. in der städtischen Anpflanzung hinterm Scheibenstand 30 Haufen Birkenstämme, sehr gutes Nutzholz, sowie 40 Haufen Eichen- und Fuhrenstämme und viele Haufen Strauchholz,
2. im kleinen Stadtsbusch am Alexanderwege 60 Haufen Fuhren- und Eichenholz, vorzügliches Kiechelh Holz, sowie mehrere Haufen Strauchholz.

Kaufliebhaber wollen sich bei Schwentfers Wirthshaus am Artillerie-Exercierplatz versammeln.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Februar 1882.
v. Schrenck.

4) Oeffentliche Sitzung der Armencommission am Montag, den 6. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, auf dem Rathhause.

Oldenburg, den 1. März 1882.

Armencommission.

v. Schrenck.

5) Nachdem das Register einer über den ländlichen Theil der kath. Schulacht ausgeschriebenen Umlage von 28 pCt. der 12monatlichen Einkommensteuer mittelst Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. öffentlich ausgelegen hat, wird dasselbe für vollstreckbar erklärt, und ist die Umlage im Laufe dieses Monats an den Juraten Siemer zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, den 20. Februar 1882.

v. Schrenck.

6) Nachdem das Register einer über die kath. Kirchengemeinde ausgeschriebenen Umlage von 25 pCt. der 12monatlichen Ein-



kommensteuer und einer Personensteuer von 40 § für männliche und 25 § für weibliche Gemeindegossen gemäß Bekanntmachung vom 2. d. Mts. öffentlich ausgelegen hat, wird dasselbe für vollstreckbar erklärt, und ist die Umlage im Laufe dieses Monats an den Kirchenprovisor Siemer zu entrichten.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche, den
20. Februar 1882.
v. Schrenck.

Öffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 14. Februar 1882 im Casino.

(Schluß.)

II. Vom Stadtrath:

3. In Betreff Anlegung einer Pferdebahn, stellte Herr Thorade folgenden Antrag:

„Der Stadtrath erkennt in der Anlage einer Pferdebahn für Oldenburg eine wesentliche Förderung der allgemeinen Verkehrsinteressen der Stadt und ist seinerseits bereit, die zur Ausführung eines derartigen Unternehmens erforderlichen Maßregeln zu unterstützen.“

Die zwischen dem Magistrat und dem Unternehmer Leuer abgeschlossenen, dem Stadtrath vorgelegten Concessionsbedingungen können indessen seitens des letzteren nur dann genehmigt werden, wenn zunächst folgende principale Aenderungen vorgenommen werden:

- a. Die Pferdebahn kann nur dann durch die Langestraße geführt werden, wenn sich der Unternehmer zur Aufhebung des Betriebes und zur Umlegung der Bahn über Theaterwall — Haaren- oder Kurwickstraße für den Fall verpflichtet, daß nach Ansicht der städtischen Behörden durch den Betrieb der Bahn auf der Strecke Rathhaus — Haarenstraße weitgreifende empfindliche Uebelstände und Erschwernisse sich einstellen;
- b. Die Concession wird auf die Dauer von höchstens 25 Jahren ertheilt. Nach Ablauf von 50 Jahren geht der Oberbau, sämtliche Wagen, Pferde mit allem Zubehör unentgeltlich in das Eigenthum der Stadt über.

Herr Inspector Weber beantragte dagegen:

statt a des vorstehenden Thorade'schen Antrages zu setzen:

- a. Die Pferdebahn kann nicht durch die Strecke von der Haarenstraße bis zum Markt gelegt werden.

Ferner beantragte Herr Weber, dem Thorade'schen Antrage noch nachzuführen:

- c. Die Kosten der Pflasterung (§ 9 des Vertrages) sollen nicht der Stadt zur Last fallen;
- d. Dem Unternehmer ist eine Abgabe von der Brutto-Einnahme zur Stadtcasse aufzuerlegen.

Die Versammlung nahm zunächst die beiden ersten Sätze des Thorade'schen Antrages „der Stadtrath erkennt“ u. s. w. bis „angenommen werden“ einschließlich an, und beschloß darauf, über

den übrigen Theil des Thorade'schen Antrags und über die Weber'schen Anträge namentlich abzustimmen, man war dabei einverstanden, daß mit Annahme des Weber'schen Abänderungsantrags unter a der Thorade'sche Antrag a beseitigt sei.

Zunächst wurde der Weber'sche Abänderungsantrag unter a zur Abstimmung gebracht und derselbe mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen.

Es stimmten dafür die Herren: Bartholomäus, Brand, Henjes I, Lüken, Pestrup, Tenge, Töbelmann und Weber.

Dagegen die Herren: Dinlage, tom Dieck, Frühstück, Roggemann, Thorade, Weinberg und Wiebking.

Herr Boß enthielt sich der Abstimmung.

Mit der Annahme dieses Antrags ist der Antrag Thorade a beseitigt.

Der Antrag Thorade b wurde einstimmig angenommen.

Der Antrag Weber c wurde mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

Dafür die Herren: Bartholomäus, Brand, Henjes I, Lüken, Pestrup, Roggemann, Tenge, Töbelmann, Boß, Weber.

Dagegen die Herren: Dinlage, tom Dieck, Frühstück, Thorade, Weinberg, Wiebking.

Der Antrag Weber d erhielt Stimmengleichheit, es stimmten 8 dafür und 8 dagegen.

Dafür die Herren: Bartholomäus, Brand, Henjes I, Lüken, Pestrup, Tenge, Töbelmann und Weber.

Dagegen die Herren: Dinlage, tom Dieck, Frühstück, Roggemann, Thorade, Boß, Weinberg, Wiebking.

4. Der Stadtrath ersuchte den Magistrat um eine Auskunft über das Resultat der Besichtigung des hiesigen Theaters hinsichtlich der Feuergefährlichkeit desselben.

Magistratsseitig wurde diese Auskunft für die nächste Sitzung zugesagt.

Armenhaus in Oldenburg.

Die städtische Armencommission hat die folgenden Entwürfe eines Statuts und einer Hausordnung für das Armenhaus festgestellt, die demnächst der Berathung und Beschlußfassung der städtischen Collegien unterliegen werden.

Statut

betreffend die Errichtung einer Armen-Arbeitsanstalt in der Stadt Oldenburg.

Nachdem Magistrat und Stadtrath der Stadt Oldenburg im Interesse ihres Armenwesens die Einrichtung einer Armen-Arbeits-Anstalt in der Stadt Oldenburg für erwachsene und unerwachsene Arme beschlossen haben, sind darüber nachstehende statutarische Bestimmungen getroffen worden.

§ 1.

Die Armen-Arbeits-Anstalt ist als Armen-Einrichtung der allgemeinen Leitung und Verwaltung der Armencommission unterstellt.

Die specielle Beaufsichtigung wird nach Maßgabe der ihm von der Armencommission zu ertheilenden Instruction, im Auftrage der Armencommission von einem durch dieselbe zu erwählenden vom Magistrat zu bestätigenden Inspector ausgeübt, dem für seine Versäumnisse Seitens des Gesamtstadtraths eine angemessene jährliche Entschädigung zugebilligt werden kann.

Die Wirthschaftsführung in der Anstalt, sowie die unmittelbare Uebertwachung und Beschäftigung der Pfleglinge ist unter der allgemeinen Controlle der Armencommission und der speciellen Aufsicht des Inspectors einem Hausvater und einer Hausmutter übertragen, die auf Vorschlag der Armencommission von Magistrat auf Kündigung angestellt werden, und als Herrschaft das Hausrecht in der Anstalt üben und von den Pfleglingen als ihren nächsten Vorgesetzten zu respectiren sind.

Das Rechnungswesen der Anstalt liegt als Theil des Armenrechnungswesens dem Armenrechnungsführer ob, soweit dasselbe nicht in der ihm zu ertheilenden Instruction, namentlich in Betreff der laufenden Haushaltsausgaben, des Arbeitsverdienstes der Pfleglinge, des Erlöses für verkaufte Arbeitserzeugnisse, dem Hausvater übertragen wird.

§ 2.

Die Entscheidung darüber, ob eine Hilfsbedürftige Person in das Armenhaus aufgenommen werden soll, steht der Armencommission zu.

§ 3.

Die in die Anstalt aufgenommenen sind den Bestimmungen der Hausordnung unterworfen, die von der Armencommission im Einverständniß mit Magistrat und Stadtrath erlassen wird, und namentlich auch die erforderlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Pfleglinge und die Erziehung der Kinder enthalten soll. Uebertretungen der Hausordnung Seitens der Pfleglinge können mit Verweis, Entziehung warmer Speisen während eines Tages, sofern der Hausarzt dies für zulässig erklärt, und Einsperrung bis zu zwei Tagen disciplinär bestraft werden.

Hinsichtlich der in die Anstalt aufgenommenen Kinder gehen alle Rechte der leiblichen Eltern auf die Verwaltung der Anstalt über, und ist in Betreff ihrer Erziehung jede Einmischung der Eltern ausgeschlossen, auch wenn sie gleichzeitig in der Anstalt sein sollten.

§ 4.

Der Austritt aus der Anstalt steht im Allgemeinen demjenigen frei, welcher erklärt, daß er der öffentlichen Unterstützung nicht mehr bedürfe, kann jedoch verweigert werden, wenn der Pflegling schon wiederholt unterstützt ist und nicht nachzuweisen vermag, daß und wie er sich und die Seinigen auf redliche Weise selbst zu ernähren im Stande ist.

Außerdem findet der Austritt auf Anordnung der Armencommission statt, wenn die Ursache der bisherigen Hilfsbedürftigkeit aufgehört hat.

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.